

INTERREG-Merkblatt für deutsche Projektpartner*: Vergabebestimmungen

Bei der Beschaffung von Bauleistungen sowie von Waren und Dienstleistungen gilt sowohl für öffentliche als auch nicht öffentliche Auftraggeber der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Das bedeutet für die deutschen Projektpartner Folgendes:

A. Anzuwendendes Recht

1. Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber i.S. § 99 GWB haben bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen zu beachten:

a) Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte

Liegt der geschätzte Auftragswert unterhalb der sog. EU-Schwellenwerte, ist für die Vergabe von Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A, für Liefer- und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A - VOL/A sowie das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG) und das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) anzuwenden.

Ergänzend sind die aus den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO Brandenburg resultierenden vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden.

b) Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte haben öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Bauaufträgen den Abschnitt 2 der VOB/A, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Abschnitt 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) einzuhalten.

2. Nicht öffentliche Auftraggeber

Nicht öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig vom geschätzten Auftragswert nur das nationale Haushalts- und Vergaberecht einzuhalten. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A - VOL/A anzuwenden.

Ergänzend sind die aus den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO Brandenburg resultierenden vergaberechtlichen Regelungen zu beachten.

B. Auswahl der Vergabeart

Gemäß § 3 VOL/A und § 3 VOB/A sind Aufträge regelmäßig öffentlich auszuschreiben. In engen Grenzen ist davon abweichend gemäß § 3 VOL/A sowie § 3 VOB/A die beschränkte Ausschreibung sowie die freihändige Vergabe zulässig.

Neben den v.g. Regelungen bestehen im nationalen Haushalts- und Vergaberecht gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO für Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge Wertgrenzen, die unabhängig vom Vorliegen von Ausnahmetatbeständen gemäß § 3 VOL/A und § 3 VOB/A die freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung zulassen.

1. Wertgrenzenregelung für Öffentliche Auftraggeber

Auftragsart	Auftragswert = x (ohne Umsatzsteuer) in EUR	vom Zuwendungsempfänger zu wählendes Verfahren
Bau	$x \geq 5.225.000$	- in der Regel offenes oder nicht offenes Verfahren - Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich
	$x > 200.000$	- öffentliche Ausschreibung - Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform http://vergabemarktplatz.brandenburg.de notwendig
	$20.000 < x \leq 200.000$	- in der Regel beschränkte Ausschreibung - bei der beschränkten Ausschreibung sind von mindestens fünf Bewerbern Angebote einzuholen
	$x \leq 20.000$	- in der Regel freihändige Vergabe - bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen
Lieferungen/ Leistungen	$x \geq 209.000$	- in der Regel offenes oder nicht offenes Verfahren - Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich
	$x > 20.000$	- öffentliche Ausschreibung - Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform http://vergabemarktplatz.brandenburg.de notwendig
	$x \leq 20.000$	- in der Regel freihändige Vergabe - bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen

*Investoren aus anderen Mitgliedstaaten haben deren nationales Vergaberecht bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten.

2. Wertgrenzenregelung für nicht öffentliche Auftraggeber

Auftragsart	Auftragswert = x (ohne Umsatzsteuer) in EUR	vom Zuwendungsempfänger zu wählendes Verfahren
Bau	$x > 200.000$	- öffentliche Ausschreibung - Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform http://vergabemarktplatz.brandenburg.de notwendig
	$20.000 < x \leq 200.000$	- in der Regel beschränkte Ausschreibung - bei der beschränkten Ausschreibung sind von mindestens fünf Bewerbern Angebote einzuholen
	$x \leq 20.000$	- in der Regel freihändige Vergabe - bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen
Lieferungen/ Leistungen	$x > 20.000$	- öffentliche Ausschreibung - Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform http://vergabemarktplatz.brandenburg.de notwendig
	$x \leq 20.000$	- in der Regel freihändige Vergabe - bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen

C. Verstöße

Bei Verstößen gegen vergaberechtliche Verpflichtungen beim Einsatz von EFRE-Mitteln kann die Zuwendung reduziert werden. Die Höhe der Reduzierung bestimmt sich nach den „Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Ausgaben anzuwenden sind“ (Leitlinien Finanzkorrekturen Vergabe).

1. Bezifferbare finanzielle Auswirkungen des Vergabeverstößes

Im Einklang mit den Leitlinien Finanzkorrekturen Vergabe ist vor einer Pauschalkorrektur zu prüfen, ob sich die finanziellen Auswirkungen des Vergabeverstößes beziffern lassen. Die anzuwendende Finanzkorrektur ist in diesen Fällen exakt zu berechnen und die Zuwendung um den berechneten Betrag zu kürzen.

2. Nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen des Vergabeverstößes

Die pauschalen Korrektursätze der Leitlinien Finanzkorrekturen Vergabe sind anzuwenden, wenn die finanziellen Auswirkungen nicht genau beziffert werden können.

*Investoren aus anderen Mitgliedstaaten haben deren nationales Vergaberecht bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten.